Textauszüge aus dem Buch „Musterung- staatlich legitimierte Perversion“
Von Lars G Petersson

Auszüge, in denen die rechtliche Situation dargelegt wird:

Aus dem Kapitel: Ein "Besonderes Gewaltverhältnis" (Seite 72 bis 75)

Wieso kann es solche Zustände für Männer überhaupt geben? Ist eine derartige Behandlung nicht verfassungswidrig und liegt hier nicht ein Verstoß gegen die Menschenrechte vor? Wie legitimiert die staatliche Obrigkeit überhaupt solche Zwangsdienste und die mit ihnen einhergehenden entwürdigen Bedingungen? Tatsächlich gibt es Situationen, in denen sich ein Bürger "in besonderer Nähe zum Staat" befindet. Früher wurde ihm in diesen Fällen der Rechtsschutz gegenüber dem Staat versagt und auch die Grundrechte galten hier nicht.
….
Aber auch Gefangene im Strafvollzug und eben auch Soldaten im Wehrdienst waren hiervon betroffen. Es galt hier ein "Besonderes Gewaltverhältnis". Inzwischen hat sich der Status der völligen Rechtlosigkeit der jeweils Betroffenen geändert. Mit der Strafgefangenenentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht 1972 (BVerfGE 33, 1) den Anwendungsbereich des besonderen Gewaltverhältnisses aber stark eingeschränkt. Das Urteil hat klargestellt, dass auch im besonderen Gewaltverhältnis grundsätzlich die Grundrechte gelten.
….
Man spricht daher heute lieber von einem Sonderrechtsverhältnis. Gemeint ist ein "Zustand der gesteigerten Bindung des Bürgers an den Staat, welche in ihrer Intensität über die normale Bindung des Bürgers an den Staat (allgemeines Gewaltverhältnis) hinausgeht."

Teilweise wird auch der Ausdruck "Besonderes öffentlichrechtliches Abhängigkeitsverhältnis" benutzt. Aber auch dieses Verhältnis kann noch Ermächtigung für Grundrechtsbeschränkungen
sein (Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 90). Diese müssen aber durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgenommen werden.
…..
Es gibt eine Ausnahme. Ein Grundrecht darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden, nicht in der Schule, nicht im Strafvollzug und auch nicht beim Militär. Das ist der Artikel 1 des Grundgesetzes:
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. ...
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes

Recht. Besondere Gewaltverhältnisse im eigentlichen Sinn gibt es also nicht mehr - sollte man meinen. Auch Soldaten der Bundeswehr dürfen danach nicht mehr "gedrillt" werden, um ihre Persönlichkeit zu brechen damit sie sich willenlos den Befehlen ihrer Vorgesetzten fügen.
Wie aber konnten dann noch solche sexuell gefärbten entmenschlichenden Praktiken und Rituale wie die Intimuntersuchung bei den Tauglichkeitsprüfungen Einzug in die Wehrinstitutionen halten?
Und dies ausgerechnet erst nach dem oben erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit den daraus resultierenden Konsequenzen für die Gültigkeit von Grundrechten?
….

Aus dem Kapitel „Fehlende Kompetenz im Umgang mit Menschen“
(Seite 60 bis 66)
….
Wir alle haben in bestimmten Situationen ein Gespür dafür, wie wir angesehen werden. Schamverletzende Blicke, die den Genitalbereich von Leuten fixieren, die sich in einer hilflosen- und Abhängigkeitssituation befinden, dazu bei einer erzwungenen Nacktheit, ist ein Missbrauch! Was normalerweise keiner beanstanden würde und ganz sicher auch eine Frage des persönlichen Umgangs mit dieser Situation ist (nämlich sexuelle Erregung einer Frau beim Anblick eines nackten Mannes), ist bei einer erzwungenen Zurschaustellung der Nacktheit incl. beispielsweise detailierter Vorhautinspektion usw. einfach nur noch entwürdigend und anstößig.
Die Männer sehen sich in einer Situation ausgeliefert, in der sie eine Frau im Rahmen einer verordneten Ganzkörperuntersuchung mit Amtsgewalt zu einer vollständige Nacktheit nötigt und im Beisein und eben auch häufig im Blickfeld der weiblichen Assistenzkraft darüber entscheidet, was an den Hoden und Vorhautsowie im Analbereich und wie lange dort untersucht wird. Das ist der dominierende Charakter der Beziehung zwischen Untersucherin und Untersuchtem, der sich auf jeden Aspekt der Musterung auswirkt. Dies ist auch gleichzeitig der entscheidende Unterschied zur freiwilligen Untersuchung bei einem Arzt/Ärztin der eigenen Wahl.

…*"Natürlich ist es einigen peinlich, wenn sie die Hose runterlassen müssen,* und es Kursieren immer noch wilde Gerüchte über die Untersuchung. *Aber die meisten jungen Männer nehmen es wohl oder übel gelassen…* " (Fett und Kursiv von mir)
www.karriere.de/beruf/ arbeiten-bei-der-bundeswehr-8315/5 - *67k* - Cached

Ina hat natürlich recht, dass auch trotz behutsamen Umgangs körperliche Untersuchungen, insbesondere im Intimbereich, als unangenehm und peinlich

empfunden werden können. Aber es ist eben etwas ganz Anderes, ob ich diese Untersuchung aus gesundheitlichen Gründen durch eine Person, der ich vertraue, durchführen lasse, oder ob ich zu dieser Peinlichkeit von wildfremden Menschen des anderen Geschlechts gezwungen werde. Jemandem, der das nicht erkennt oder erkennen will, fehlt einfach die erforderliche soziale Kompetenz für diesen Umgang mit Menschen.
…
Es gibt außer dieser Situation nur noch eine weitere, in der staatliche Behörden eine Intimuntersuchung erzwingen. Dieses geschieht allerdings auf der Grundlage eines entsprechenden Rechtsprinzips,
welches "unmittelbar aus Artikel 1 GG folgende Rechtsansprüche der Betroffenen enthält, in angemessener und in einer der menschlichen Würde entsprechender Form behandelt zu werden."
(aus: Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz / Luwe-Rosenberg 2 26. neubearbeitete Auflage 2008).
Leider muss ich an dieser Stelle den Leser um ein wenig Geduld und Durchhaltevermögen bitten. Aber die Kenntnis der folgenden juristischen Sachverhalte ist wichtig für die Beurteilung der rechtlichen Grundlage der Intimuntersuchungen bei den militärischen Tauglichkeitsuntersuchungen. Es handelt sich hierbei um den §81d
StPO. Dieser legt die Bedingungen fest, unter denen eine Leibesvisitation auch im Intimbereich auf behördliche Anordnung hin bei Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen Interesses stattfinden darf:

(1) Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf
Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.
(2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt.

Es handelt sich bei diesem Gesetz um eine Soll-Bestimmung. Mit dieser will der Gesetzgeber für den Regelfall eine gebundene Entscheidung herbeiführen. Das heißt, die Behörde hat hier die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen. Um einen Regelfall handelt es auch bei der Musterung. Folgendes hierbei ist wichtig festzuhalten:

Es geht um eine Untersuchung des Intimbereichs, die durch eine staatliche Behörde angeordnet wird. Dabei erkennt der Gesetzgeber an, dass es zu einer Beeinträchtigung des Schamgefühls kommen kann. Daher soll die "körperliche

Untersuchung einer Person … nach den Regeln des Anstands und der Schicklichkeit vorgenommen
werden". (Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz / Luwe-Rosenberg 2 26. neubearbeitete Auflage 2008).
"Das vom Gesetz nicht näher definierte Schamgefühl darf durch die Maßnahme nach §81d nicht verletzt werden. Das kann in objektiver Hinsicht durch die allgemeinen Regeln der Schicklichkeit und des Anstands eingegrenzt werden. Auch darüber hinaus sind einzelfallbezogene objektive Gesichtspunkte für die Beurteilung maßgebend ob das Schamgefühl verletzt ist. Das ist etwa dann zu bejahen**, *wenn sich die betroffene Person vor einer Person des anderen Geschlechts, die keine Ärztin oder Arzt ist*** (kursiv von mir), völlig entkleiden und eine Untersuchung ihrer Geschlechtsorgane dulden soll."
(Strafprozessordnung StPo /hrsg von Wilhelm Krekeler /
Markus Luffelmann. Autoren Mario Bergmann, Kai Lohse 2007; aber auch in: Strafprozessordnung / bearb. von Karl-Peter Julius ... Hans Joachim Kurth 4. Auflage 2009).

Was bedeutet dies nun übertragen auf die Musterungssituation?
Zunächst muss festgehalten werden, dass diese, genau wie eine körperliche Intimuntersuchung nach der Strafprozessordnung, öffentlichen Interessen dient, wenn auch aus anderen Gründen:

Der Allgemeinheit muss daran gelegen sein, dass zum Wehrdienst nur Soldaten herangezogen werden, die dessen Anforderungen körperlich und geistig gewachsen sind. Andernfalls wäre nicht sichergestellt, dass die Streitkräfte ihre Aufgaben erfüllen können.
Auf der anderen Seite ist es das eigene Interesse des nicht Diensttauglichen, vor Gesundheitsschäden als Folge des Wehrdienstes bewahrt zu werden.
Antwort von Dr. Gregor Gysi vom 30.11.2009
(Quelle: www.abgeordnetenwatch.de/dr_gregor_gysi-575-37621.html#questions)

Und weiter:

So wurde 2004 § 81d StPO erweitert, wonach bei körperlichen Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können, diese durch gleichgeschlechtliche Personen oder ÄrztInnen durchzuführen sind, wobei bei berechtigtem Interesse die Untersuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts übertragen werden soll. Als Begründung
dafür findet sich, dass nach allgemeiner Meinung § 81d stopp die einfachrechtliche Ausprägung des auf Art 1 Abs 1 GG basierenden Grundsatzes ist, … .
Antwort von Dr. Gregor Gysi vom 30.11.2009
(Quelle: www.abgeordnetenwatch.de/dr_gregor_gysi-575-

37621.html#questions)

Das heißt aber nichts anderes, als dass die Grundlage für dieses Gesetz der Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 GG ist, *der für jeden Menschen gilt*. Übertragen auf die Musterungssituation bedeutet dies, dass die Anwesenheit einer weiblichen Assistenzkraft während der Intimuntersuchung, ein Umstand, der von den Betroffenen immer wieder als besonders belastend empfunden wird, gegen den Willen der Männer gar nicht statthaft ist! Ganz zu schweigen von der Zurschaustellung vor mehreren Personen des anderen Geschlechts ohne Sichtschutz! Und es bedeutet auch, dass die Männer nicht nur *vorher* in jedem Fall über ihre diesbezüglichen Rechte aufzuklären und um ihre Entscheidung zu befragen sind, sondern dass diese Entscheidung für die Behörde (KWAE, Bundeswehr oder Gesundheitsamt) bindend ist!
Schlechte Zeiten brechen an für Ina und all die anderen professionellen Zuschauerinnen!
Auch wenn der Gesetzgeber laut der Gesetzeskommentare Angehörigen des ärztlichen Berufsstandes
(und zwar nur diesen, nicht aber dem nichtärztlichen Personal) tatsächlich eine gewisse geschlechtliche Neutralität zubilligt, ist für ihn die Sichtweise der Betroffenen, die untersucht werden sollen, in
dieser Situation maßgeblich!

Das auch angesprochene Thema der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Beruf ist hier m. E. nicht tangiert. Sowohl männliches wie weibliches Personal lässt sich bei bestimmten Untersuchungen ausschließen; das ist vor Art. 1 I GG i. V. m. Art. 2
GG (Persönlichkeitsrecht) hinzunehmen."Antwort von Dr. Gregor Gysi vom 30.11.2009
(www.abgeordnetenwatch.de/dr_gregor_gysi-575-37621.
html#questions)

Thematischer Einschub der Seiten 68 und 69:

Bei der Frage der Gleichberechtigung gibt es aber nur eine Abwägung zwischen den Personengruppen, denen etwas zugestanden oder verwehrt wird. Bei unserem Thema muss also die Situation männlichen und weiblichen Untersuchungspersonals verglichen werden. Wie bereits bekannt, stellt sich diese Frage bei unserer Problematik anders: Nimmt man den Artikel 1 des Grundgesetzes (Schutzgebot der Würde) und das oben erwähnte Gesetz der Strafprozessordnung, welches sich direkt daraus ableitet, als Richtschnur, tritt dieses allgemeine Recht der Ärztinnen und Assistentinnen vor den Persönlichkeitsrechten des zu Untersuchenden zurück, sobald dieser die Untersuchung durch anders geschlechtliches Personal verweigert. Deshalb ist

hierbei die Hinweispflicht auf diese Rechte auch gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
Dieser Hinweis wird bei den Musterungsuntersuchungen den Männern grundsätzlich verweigert. Angesichts der oben aufgeführten juristischen Sachverhalte kann man dieses Verhalten seitens der Behörden durchaus auch als "bewusstes Vorenthalten" der entsprechenden Rechte interpretieren. Im Zusammenspiel mit einer entsprechenden amtlichen Anordnung oder einem militärischen Befehl stellt sich dann folgerichtig die Frage, inwiefern man hier von erzwungener Nacktheit, sexueller Nötigung und Demütigung sowie von Missbrauch der Amts- oder der militärischen Befehlsgewalt sprechen muss.
Um auch dies klar zu sagen: Wir reden dann auch über Verstöße gegen die Menschenrechte durch staatliche Organe der Bundesrepublik Deutschland. Gemeint ist das Verbot erniedrigender Behandlung, wie es nicht nur im Grundgesetz sondern auch im Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert ist.
Mit dem Begriff der Erniedrigung ist in der Sprache der Juristen die Verletzung des allgemeinen Achtungsanspruchs, der den Kern der Menschenwürde ausmacht. Verletzt wird dieser dann, wenn staatliche Eingriffe die Achtung des Wertes vermissen lassen, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt.

Weiter ab Seite 64:

Es sind also nicht nur die Männer, die hier eine Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte nach Artikel 2 Abs.1 hinzunehmen haben, sondern ganz im Gegenteil auch die weiblichen Ärztinnen und Assistenzkräfte. Und zwar dann, wenn eine Intimuntersuchung durch sie seitens der Männer abgelehnt wird, da deren Anspruch auf Schutz ihrer Würde Vorrang hat!
Daher ist hier die nicht nur die Übertragung der Untersuchung auf eine Person, sondern ggf. auch auf einen Arzt eines bestimmten Geschlechts auf Wunsch und das Zulassen einer Person des Vertrauens auf Verlangen für den Regelfall festgelegt. Bedeutsam ist, wie bereits erwähnt, dass die betroffene Person auf diese Regelungen hinzuweisen ist, und zwar auch dann, wenn sie in die Untersuchung einwilligt. Lassen wir noch einmal einige führende Gesetzeskommentare zu Wort kommen:

"Sie (die Hinweispflicht) wird zwingend (SKStPO-Regel Rn 12) in Abs.1 Satz 4 begründet und trägt dem Umstand Rechnung, dass ***die Regelungen der Abs. 1 Satz 1 bis 3 weitgehend unbekannt sein dürften"***
(Karlsruher Kommentare zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK Hrsg. Von Rolf Hännich - 6. neu bearbeitete Auflage 2008).

"Die in Absatz 1 Seite 4 normierte Hinweispflicht trägt dem Umstand Rechnung, ***dass der betroffenen Person ihre in §81d verankerte Rechte in aller Regel unbekannt sein werden. Sie soll eine Verletzung des Schamgefühls verhindern"*** (Strafprozessordnung StPo /hrsg von Wilhelm Krekeler / Markus Luffelmann; Autoren
Mario Bergmann, Kai Lohse 2007).
"§81d enthält nicht unverbindliche Schicklichkeitsanforderungen, ***sondern unmittelbar aus Artikel 1 GG folgende Rechtsansprüche der Betroffenen***, in angemessener und in einer der menschlichen Würde entsprechender Form behandelt zu werden." (Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz / Luwe-Rosenberg 26. neubearbeitete Auflage 2008; kursiv jeweils von mir).

Es erübrigt sich fast von selbst hier anzumerken, dass es derartige Hinweise (z.B. Untersuchung durch gleichgeschlechtlichen Arzt) bei den Musterungen und der Bundeswehr nicht gibt. Das aber heißt nichts anderes, als dass es sich bei diesem Gesetz um eine staatliche Schutzmaßnahme der Würde des Menschen handelt,
welcher männlichen Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden und Soldaten von den zuständigen Behörden und ihrer Mitarbeiterinnen einfach vorenthalten wird!

"Grundsätzlich besteht für einen Wehrpflichtigen kein Anspruch auf eine Untersuchung durch einen Arzt gleichen Geschlechts. Die ärztliche Qualifikation vermittelt eine geschlechtliche Neutralität, d. h. der Blickwinkel des begutachtenden Arztes oder der begutachtenden Ärztin ist auf den Menschen und dessen medizinische Eignung bzw. Nichteignung für bestimmte Aufgaben oder Verwendungen gerichtet und zwar unabhängig von dessen Geschlecht."
Drucksache 16/11134 Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode 01.
12. 2008 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schäfer (Köln), Monika Knoche und der Fraktion
DIE LINKE

Noch mal zurück zu KWEA Assistentin/"Zuschauerin" Ina: "dazu muss er sich vernünftigerweise auch ausziehen, sonst wäre der ganze Aufwand auch absurd." schreibt sie, "Und absurd wäre auch, alles zu untersuchen, nur Penis, Hoden und After blieben tabu. Dann kann man gleich ganz darauf verzichten!" Ein interessanter Aspekt.
Zum einen stimmt es nicht, dass tatsächlich alles andere untersucht wird. Laut ZD/v 46/1, Kapitel 2, 203. werden u. a. folgende Krankheiten nach Angaben der untersuchten Person ermittelt:
Asthma bronchiale, Epilepsie, Geisteskrankheiten, Gemütsleiden, Stoffwechselstörungen (z. B. Diabetes mellitus), abgelaufene Infektions- und Kinderkrankheiten, Medikamenten-, Alkohol- und Drogenmissbrauch,

Bettnässen, derzeitige ärztliche/zahnärztliche /kieferorthopädische Behandlung, Krankenhaus/ Sanatoriumsaufenthalte, Operationen, Unfälle mit Körperschaden. Zum anderen wird bei Frauen, die sich freiwillig zur Bundeswehr melden, wie bereits erwähnt, tatsächlich auch auf die Untersuchung des äußeren weiblichen Genitals verzichtet. Nur bei den Männern ist
die Intimuntersuchung gefordert. Bei ihnen scheint die Intimuntersuchung derart im Vordergrund zu stehen, dass deren Auslassung nach Inas Meinung anscheinend die gesamte Untersuchung absurd
und überflüssig macht. Es stellt sich nach den bisherigen Ausführungen tatsächlich die
Frage nach dem Sinn des Ganzen. Anstelle von ausgiebigen Belastungstests (die mangelnde Aussagekraft der Kreislaufkontrolle vor und nach den 20 Kniebeugen bzw. Liegestützen, die gemäß der ZDv zu leisten sind, werden noch weiter unten kommentiert), welche die körperliche Fitness der Probanden aussagekräftig prüfen,
konzentriert sich augenscheinlich alles auf das Ritual der Vorhautinspektion und Hodenpalpation. Ein Schelm, wer hier auf schlüpfrige Gedanken kommt. "Wie wollt ihr denn untersucht werden?"
Rhetorisch korrekte Antwort auf eine rhetorisch gestellte Frage:
"Vom KWEA im Intimbereich gar nicht."

Das "forensische Prinzip" (Seite 194 bis 204)

Was ist das eigentlich, dieses "forensische Prinzip", dessen Einhaltung dem Verteidigungsministerium so wichtig ist? Ist es in der Zentralen Dienstvorschrift vorgeschrieben? Handelt es sich gar um eine gesetzliche Vorschrift, die unbedingt befolgt werden muss? Welchen Sinn hat es und welchen Zweck erfüllt es tatsächlich?

> Die ärztliche Musterungsuntersuchung erfolgt generell nur in Anwesenheit einer zweiten Person ("forensisches Prinzip"). Diese auch im zivilen Bereich praktizierten Gepflogenheiten gelten unabhängig vom Geschlecht der untersuchten bzw. untersuchenden Person.
>
> Antwort von Dr. Franz Josef Jung vom 29.06.2009
> www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions

In seiner Stellungnahme verweist der ehemalige Verteidigungsminister Jung auf "praktizierte Gepflogenheiten im zivilen Bereich", um die erzwungene Zurschaustellung nackter junger Männer durch weibliche Untersuchungsteams zu legitimieren.
Schauen wir uns diese Gewohnheiten in zivilen Arztpraxen, Krankenhäusern,

Pflegeheimen usw. einmal genauer an. Mir liegt zu dem Thema eine Ausarbeitung vor, deren sachliche Richtigkeit mir von mehreren Angehörigen des ärztlichen Berufsstandes verschiedener Fachrichtungen sowie Studentinnen und Studenten der Medizin bestätigt wurde.

Das "forensische Prinzip" ist selbst kein Gesetz. Es handelt sich um eine Empfehlung an Ärztinnen und Ärzte, die bei Untersuchungen im Intimbereich bei Patientinnen/Patienten des jeweils anderen Geschlechts (im Gegensatz zum/zur Untersucher/in) zur eigenen Absicherung beachtet werden soll. Ursprünglich stammt es wohl aus dem Bereich der Gynäkologie.

Die korrekte Durchführung der Untersuchung oder Behandlung soll also durch die Anwesenheit einer Assistenzkraft als Zeugin oder Zeuge bestätigt werden. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit aus der möglichen Zeugenaussage kein Meineid wird?

Zunächst muss vor der Durchführung der medizinischen Maßnahme eine entsprechende Aufklärung der zu untersuchenden Person stattfinden. Diese muss verstehen können, worum es geht und warum der Eingriff in die Intimsphäre erforderlich ist. Es muss für die betroffene Person nachvollziehbar sein, was gerade passiert und weshalb. Sie darf nicht länger unbekleidet sein, als es für die Maßnahme erforderlich ist. Auch darf der Körper nicht mehr entblößt sein, als notwendig, damit aus dem Eingriff kein Übergriff wird. (Vgl. hierzu den Aufruf der medizinischen Gesellschaft von Basel "Keine Frau muss nackt vor dem Arzt stehen").

Vergleichen wir nur diese Vorraussetzungen mit den Bedingungen der meisten Musterungsuntersuchungen, dürfte eine Zeugin allein schon aus diesen Gründen ins Schwitzen kommen, wenn sie auch nur an die Möglichkeit einer geforderten Zeugenaussage vor denkt.

Des Weiteren muss die Assistenzkraft gleichen Geschlechts wie die zu untersuchende Person, da eine Entblößung vor dem anderen Geschlecht ebenfalls als Verletzung der Intimsphäre und des Schamgefühls empfunden wird. Von diesem Prinzip der Gleichgeschlechtlichkeit darf nur mit Einverständnis der/des Patienten/in oder im medizinischen Notfall, z.B. lebensgefährliche Blutungen im Intimbereich o. ä. abgewichen werden, weil hier eine Abwägung getroffen werden muss. Niemals darf Nacktheit vor einer Person anderen Geschlechts erzwungen werden!

Wo wir auch hinsehen. Überall erkennen wir dieses Rechtsprinzip wieder. Nicht nur in gynäkologischen oder urologischen Facharztpraxen. Beispielsweise wird auch bei einer Jugendgesundheitsuntersuchung so vorgegangen. Es handelt sich dabei um Vorsorgeuntersuchungen, die ganz speziell auf den Entwicklungsstand von Jugendlichen ausgerichtet sind. Sie werden im Alter von 12 bis 15 Jahren (J1) und im Alter von 16 bis 18 Jahren (J2) durchgeführt.
Im Vorfeld dieser Untersuchungen wird ein Gespräch mit dem jungen Menschen geführt. Auch das Vorgehen wird dabei besprochen und, wie mir mehrere Mediziner versichert haben, auch die Wahrung des Schamgefühls thematisiert, wenn es um Fragen der Sexualität und Untersuchungen im Intimbereich geht. Bei freier Arztwahl ist hier selbstverständlich auf Wunsch auch die Untersuchung eines gleichgeschlechtlichen Arztes auf jeden Fall möglich.
Auch die Anwesenheit andersgeschlechtlicher Assistenz wird vermieden, wenn es dem Schamgefühl des Jugendlichen widerspricht.
Stattdessen kann beispielsweise ein Elternteil oder ein anderer naher Angehöriger als Vertrauensperson anwesend sein. Dies sieht wie bereits erwähnt, auch die Berufsordnung der Ärzte im §7 Abs. 4 vor ("Angehörige von Patientinnen und Patienten und andere Personen dürfen bei der Untersuchung und Behandlung anwesend sein, wenn die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt und die Patientin oder der Patient zustimmen").
Sollten die Voraussetzungen zum verabredeten Zeitpunkt nicht geschaffen werden können, muss überlegt werden, ob nicht auch eine anamnestische Befragung hier ausreicht (wie dies bei Bewerberinnen der Bundeswehr laut ZDv ja auch vorgesehen ist).
Ansonsten muss ein neuer Untersuchungstermin gefunden werden.
Ärztinnen und Ärzte des zivilen Gesundheitswesens fühlen sich für den Schutz der Intimsphäre und für eine menschenwürdige Behandlung ihrer anvertrauten jungen Menschen, die mit 18 Jahren an der Schwelle zum Erwachsenwerden stehen, verpflichtet. Junge Frauen dürfen auch weiterhin darauf vertrauen, wenn sie beispielsweise einem Arzt oder Ärztin ihrer Wahl zur Vorsorgeuntersuchung aufsuchen.
Es gibt natürlich auch Ausnahmen. Aber man würde in diesen Situationen ohne Frage von einer Verletzung ärztlicherBerufspflichten, vielleicht sogar eine Straftat sprechen. Dies gilt auch dann, wie wir gesehen haben, wenn sich die junge Frau für eine berufliche Laufbahn bei der Bundeswehr entscheidet.
Worauf aber kann ein junger Mann vertrauen?
Wird er beispielsweise straffällig oder einer Straftat verdächtigt und es wird eine Leibesvisitation gerichtlich angeordnet, muss auch hier seine Menschenwürde (zu Recht) geachtet werden. Dann greift, wie wir bereits gesehen haben der betreffende Paragraph der Strafprozessordnung.

Betrachtet man jetzt das Zusammenspiel der "Gepflogenheiten des zivilen Bereichs" des Gesundheitswesens bei Untersuchungen und medizinischen Eingriffen mit den entsprechenden rechtlichen Grundlagen, wird auch hier noch mal der Sinn und Zweck des bereits erwähnten §81d deutlich: "§81d enthält nicht unverbindliche Schicklichkeitsanforderungen, sondern unmittelbar aus Artikel 1 GG folgende Rechtsansprüche der Betroffenen, in angemessener und in einer der menschlichen Würde entsprechender Form behandelt zu werden."
Zum Schutz der Würde muss auch hier der Betroffene vorher über die Maßnahme und seine Rechte aufgeklärt werden und auf Wunsch eine gleichgeschlechtliche Person bereitgestellt werden. Auch diese Vorschrift gilt für den Regelfall. Nur mit Einverständnis der betroffenen Person oder im Ausnahmefall (der hier naturgemäß ein anderer sein dürfte, als im Krankenhaus oder einer Arztpraxis) darf hiervon abgewichen werden. Alles andere wäre ein Verstoß gegen die korrekte Durchführung des erforderlichen Eingriffs. Dies gilt selbstverständlich analog auch für die Musterung.
Spätestens jetzt dürften sich aus dem Schwitzen regelrechte Schweißausbrüche bei der weiblichen Assistenzkraft entwickeln.
Was bitte schön soll sie denn jetzt bezeugen? Dass während der Musterungsuntersuchung kein weiterer sexueller Übergriff stattgefunden hat? Das ginge ja noch, selbst wenn es nicht stimmen würde, da der betreffende Mann selbst keine Zeugen besitzt, die etwas Anderes bestätigen könnten.

Aber im Grunde ist bereits ihre Anwesenheit bei der Untersuchung unter den gegebenen Vorraussetzungen allein schon deswegen eine Übertretung geltenden Rechts, da z. B. keine Aufklärung des Mannes über seine Rechte bezüglich gleichgeschlechtlicher Untersuchungspersonen und anderer Alternativen stattgefunden hat! Von weiteren möglichen Vorwürfen wie den der sexuellen Nötigung, der Ehrverletzung, Amtsmissbrauch bzw. Missbrauch der militärischen Befehlsgewalt ganz abgesehen. Egal was sie jetzt sagt, sobald sie den Mund aufmacht und ihre Teilnahme an der Intimuntersuchung bestätigt, bringt sie sich, aber auch die verantwortliche Ärztin in Schwierigkeiten.
Und dabei sind wir noch nicht bei einer getrennten Vernehmung von Ärztin, Assistentin und anderen Vorgesetzten angekommen, wo Fragen über die Untersuchungszeit, Ausmaß der Entblößung sowie Art und Dauer der vorgenommenen Manipulationen, besonderen Vorlieben des Untersuchungspersonals und anderen Auffälligkeiten gestellt werden, die den Verdacht einer Nötigung und eines Missbrauchs erhärten könnten.
Zugegeben, dies erscheint im Augenblick eher eine fiktive Situation als eine zu erwartende Realität zu sein. Aber die Zeiten können sich mitunter rasch ändern. Selbst der Wehrbeauftragte mochte in

seinem neu erschienen Jahresbericht für das Jahr 2009 auf Seite 46
dazu nur eine allgemeine Aussage machen:

> "Ihnen (***gemeint sind die Ärztinnen und Assistentinnen***) pauschal mangelndes Taktgefühl oder gar sexuelle Motive zu unterstellen, ist deshalb absolut ungerechtfertigt."
> Bericht des Wehrbeauftragten 2009, S.46

Was sich auf den ersten Blick wie eine vorbehaltlose Rückendeckung für die Untersucherinnen und deren Assistenzkräfte liest, kann man bei genauerer Betrachtung aber auch als ein Hintertürchen verstehen. Hält sich hier bereits jemand ein Schlupfloch offen für den Fall, dass sich hier plötzlich ein handfester Skandal entwickelt?
Immerhin ist nur von ***pauschalen*** Unterstellungen die "absolut ungerechtfertigt sind" die Rede. Bedeutet dies, dass der Wehrbeauftragte zumindest Einzelfälle, in denen solche Vorwürfe doch gerechtfertigt sind, nicht mehr ausschließen möchte?
Es ist dies der erste Bericht eines Wehrbeauftragten, in dem diese Thematik überhaupt angesprochen wird- und gleichzeitig der letzte von Herrn Robbe. Möchte hier jemand, der seinen Hut nimmt (nehmen musste?) nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der Vergangenheit eingeholt werden, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben?
Auch ansonsten liest sich der Bericht sehr kritisch! Und es scheint zu brodeln- auch was die entwürdigende Praxis der Musterungsuntersuchungen betrifft. Man kann hier förmlich den Druck spüren, der von maßgeblichen Kräften ausgeübt wurde, um diese Thematik am liebsten auch dieses Mal wieder ganz unter den Teppich zu kehren. Darauf wollte man sich aber seitens der Institution des Wehrbeauftragten anscheinend nicht einlassen und hat hier wenigstens eine massiv abgeschwächte Kompromissformel gefunden.
Offensichtlich hat der Gegendruck ein Ausmaß angenommen, dass manch einer doch lieber zusieht, wie er sich im Fall eines Falles selber schützen kann.
Die vielen Petitionen, Beschwerdebriefe und Anfragen sind wohl nicht ganz ohne Wirkung geblieben!
Die Schweißausbrüche einer weiblichen Assistenzkraft könnten an dieser Stelle chronisch werden!
Aber noch mal zurück zum forensischen Prinzip.

> "Es gilt der Grundsatz, dass bei Musterungsuntersuchungen, aber auch bei Untersuchungen von Freiwilligenbewerbern und Freiwilligenbewerberinnen, die Bitte nach einer gleichgeschlechtlichen begutachtenden Person erfüllt werden soll, wenn dies unproblematisch möglich ist. Ein Bereithalten zusätzlicher Kapazitäten, um jedem zu

untersuchenden Menschen die Wahl zwischen ärztlichen Gutachtern gleichen oder anderen Geschlechts zu ermöglichen, wäre aber nicht verhältnismäßig. Die gilt insbesondere vor dem Hintergrund der oben erläuterten qualifikationsbedingten Neutralität des Arztes/der Ärztin."
Antwort von Dr. Franz Josef Jung vom 29.06.2009
www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions

Dass hier nicht die Sichtweise einer "geschlechtsneutralen Ärztin" sondern die der zu untersuchenden Person darüber entscheidet, was bei der Intimuntersuchung verhältnismäßig ist, wurde bereits dargelegt.

"Ist unter gegebenen Umständen nicht möglich, das Prinzip der Gleichgeschlechtlichkeit zu gewährleisten, kann die Diagnostik anamnestisch erhoben werden. Anderenfalls muss eben ein neuer Termin gefunden werden."

Wie wir bei den weiblichen Bewerberinnen bereits gesehen haben, achtet die Bundeswehr sehr darauf, dass diese Regeln konsequent eingehalten werden. Keineswegs sind falsche Personalplanung, Missmanagement bzw. falsche Arbeitsorganisation als ausreichende Begründung für ein Abweichen von der oben beschriebenen Vorgehensweise hinnehmbar.
Es handelt sich schließlich um den Schutz der Menschenwürde nach Artikel1 GG.
Bei Wehrpflichtigen, die ihre Antritts- oder Entlassungsuntersuchung vor sich haben, aber auch bei männlichen Zeit- und Berufssoldaten, kann es trotzdem passieren, dass ihre Intimuntersuchung von rein weiblichen Untersuchungsteams durchgeführt werden, während für die Seh- und Hörtests männliche Sanitätssoldaten zuständig sind!

"Diese auch im zivilen Bereich praktizierten Gepflogenheiten gelten unabhängig vom Geschlecht der untersuchten bzw. untersuchenden Person."
Antwort von Dr. Franz Josef Jung vom 29.06.2009
www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions

Inzwischen sind in den KWEAs bis zu 80% des Personals weiblich, bei der Bundeswehr sieht die Untersuchungssituation aufgrund der Einsatzplanung bei den Tauglichkeitsuntersuchungen ähnlich aus.
Daher muss sogar festgestellt werden, dass angesichts der Personalpolitik der Behörden ein faktischer Zwang für Männer geschaffen

wurde, sich von Frauen untersuchen zu lassen!
Eine weitere Regel besagt, dass während der Untersuchung bzw. des Eingriffs zum Schutz der Intimsphäre keine weitere Person den Raum betreten darf. Auch das war bis vor einiger Zeit keineswegs selbstverständlich, wird nach unseren Recherchen aber inzwischen wohl weitgehend eingehalten. Aber wie steht es um einen Sichtschutz während der Intimuntersuchung?

Viele junge Männer beklagen, dass diese Untersuchung vor den Augen (oft sehr junger) weiblicher Assistentinnen stattfindet und empfinden eine derartige "Zurschaustellung" im Rahmen einer angeordneten Zwangsuntersuchung als absolut demütigend und erniedrigend.
Die letztere Feststellung ist keineswegs willkürlich (und entspricht auch nicht einer übertriebenen Schamhaftigkeit): auch einige/viele?
KWEA sehen das ganz offensichtlich so und lassen diese Untersuchung generell hinter einem Sichtschutz/Trennwand durchführen.
In anderen KWEA bleibt es offenbar den einzelnen ÄrztInnen überlassen wie sie hier verfahren. Es gibt dabei noch genug Ärzte und vor allem auch Ärztinnen!! die die Untersuchung ohne einen Sichtschutz durchführen. Dies mit rechtsmedizinischen Gründen ("forensisches Prinzip") zu rechtfertigen ist nicht angemessen:
diesem Grundsatz steht die Verwendung eines Sichtschutzes mit Sicherheit nicht im Wege (was die "positive" Praxis der Verwendung eines Sichtschutzes in einigen KWEA beweist), im Zweifelsfall MUSS hier immer die Wahrung der Intimsphäre / Würde der jungen Wehrpflichtigen höheres Gewicht haben.
FRAGEN:

(1) warum wird es zugelassen, dass auf die Intimsphäre der jungen Männer keinerlei Rücksicht genommen wird und derartige Untersuchungen vor den Augen (oft sehr junger) weiblicher Assistentinnen vorgenommen werden ?

(2) warum wird nicht für alle KWEA VERBINDLICH angeordnet, dass solche Untersuchungen generell hinter einem Sichtschutz durchzuführen sind?

Frage zum Thema Demokratie und Bürgerrechte vom 02.05.2009
www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions

Am 06. November 2009 wurde auf der Tagung der leitenden Musterungsärzte in der Sanitätsakademie der Bundeswehr in München (MedBea B) unter anderem auch das Thema der Nacktmusterung

und der Durchführung der Genital- und Rektalsuchung bei Männern durch weibliche Untersuchungsteams sowie die Anwesenheit weiblichen Assistenzpersonals dabei diskutiert. Laut internen Quellen wurde bei dieser Gelegenheit vom Leitenden Medizinaldirektor Bernhard Rymus vom Bundesamt für Wehrverwaltung ***mündlich*** angeordnet, dass der Sichtschutz während der Intimuntersuchung ganz entfernt werden solle. Dieser wurde bis dahin zumindest noch teilweise eingesetzt, um den Wehrpflichtigen vor völliger Entblößung und den direkten ungehinderten Blicken der anwesenden Arzthelferinnen bzw. Truppenarztschreiberinnen zu schützen.
Weibliches Assistenzpersonal solle so die gesamte Untersuchung bis ins letzte Detail mit verfolgen können(!). Damit sollte erreicht werden, dass mögliche Beschwerden gegen die Bedingungen bei den Intimuntersuchungen durch eigene Zeuginnen, nämlich durch das anwesende weibliche Untersuchungspersonal im Sinne des Auftraggebers, also der Wehrbereichsverwaltung bzw. der Bundeswehr generell, direkt entkräftet werden können. Es wurde also nicht überlegt, inwiefern die Art der Untersuchungsdurchführung bereits Straftatbestände wie den der sexuellen Nötigung oder Vorwürfe wie den der sexuellen Demütigung Schutzbefohlener erfüllen. Stattdessen sollten lediglich die Umstände so verändert werden, dass Anzeigen und Beschwerden aufgrund der Zeugenlage auf jeden Fall erfolglos verlaufen sollten.

> Leider sehen sich Musterungsärztinnen und -ärzte bei ihrer verantwortungsvollen Untersuchungstätigkeit immer wieder mit ungerechtfertigten Anschuldigungen und Unterstellungen konfrontiert, die Ihnen sicherlich aus entsprechenden Internet-Foren bekannt sind. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Verwendung eines Sichtschutzes mit Blick darauf, Musterungsärztinnen und -ärzte vor ungerechtfertigten, zum Teil auch diffamierenden Anschuldigungen zu schützen, in jeder Hinsicht kontraproduktiv ist.
>
> Antwort von Dr. Franz Josef Jung vom 14.08.2009
> www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions

An dieser Stelle war die weibliche Assistenzkraft, die als potentielle Zeugin auftreten soll, bereits weiter oben angekommen. Die Schweißausbrüche dürften nun chronisch geworden sein, da den Verantwortlichen die Zwickmühle, in der sie sich befindet, offensichtlich gar nicht bewusst ist (oder etwa doch?).
Der normale Bürger ist ja schon einiges an Realitätsverlust bzw.

Abkopplungsversuchen von der Wirklichkeit unserer Elite gewöhnt, wenn er sich abends im Fernsehen die Nachrichten anschaut. Aber in diesem Fall ist das Gebaren der verantwortlichen Führung augenscheinlich an Ignoranz und Inkompetenz kaum noch zu überbieten.
Oder ist dieses Verhalten anders zu verstehen?

§ 63. Verantwortung für die Rechtmäßigkeit.
(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
(2) [1] Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. [2] Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. [3] Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. *…[5]*
Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.
(kursiv von mir)

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die oben erwähnte Anordnung zum Entfernen des Sichtschutzes überhaupt nicht schriftlich vorliegt. Damit ergibt sich jedoch für die nach geordneten "Befehlsempfänger" unter Umständen ein Problem, wenn sie sich irgendwann einmal auf diese Anweisung berufen wollen.
"Was hat der Medizinaldirektor auf dieser Tagung noch mal genau gesagt?" "War das wirklich genauso gemeint?" "Oder habe ich da nicht doch etwas falsch verstanden?" Bei zeitgleicher Amnesie des Verantwortlichen (das soll schon mal vorkommen) möglicherweise eine verheerende Kombination! Auf jeden Fall aber gilt:

§ 63. Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
[3] Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit.
[4] ***Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt*** oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. (kursiv von mir)

Kann eine Truppenarztschreiberin oder Arzthelferin wirklich auf den Schutz ihres Dienstherrn und Arbeitgebers hoffen, wenn es "Hart auf Hart" kommt? Auch die Äußerung vom ehemaligen Verteidigungsminister Jung, die wenigstens schriftlich vorliegt und im

Internet abrufbar ist, lässt sich nicht wirklich als verbindliche dienstliche Anweisung verstehen. Hier ist lediglich ganz diffus von "Kontraproduktivität" die Rede. Man kann das rhetorische Rückzugmanöver jetzt schon erahnen.

Anscheinend haben schon vor dem Wehrbeauftragten in seinem Jahresbericht 2009 vom 16.03.2010 andere Verantwortliche "kalte Füße" bekommen.
Spätestens jetzt dürfte das Kreislaufsystem unserer Assistentin kurz vor dem Kollaps stehen! Wer kann ihr jetzt noch helfen? Vielleicht eine Ärztin? Etwa dieselbe, welche zusammen mit ihr die Untersuchungen durchgeführt hat? Die dürfte inzwischen so ihre eigenen (ähnlichen) Probleme haben. Auch sie muss angesichts der bereits heute absehbaren Rückzugsstrategie ihrer obersten Weisungsgeber selber sehen wo sie bleibt. Unabhängig von der juristischen Frage dürfte der Prestigeverlust der Beteiligten enorm sein. Wer will sich solchen Frauen, die ihr Berufsethos auf so obszöne Art und Weise den Erwartungen ihres Dienstherren und auch möglicherweise ihren eigenen Neigungen untergeordnet haben, noch in medizinischen Fragen anvertrauen, gerade wenn es um intime Angelegenheiten geht? Welcher Mann mit einem Mindestmaß an Selbstachtung wird noch die Assistenz solcher Arzthelferinnen bei Untersuchungen oder Behandlungen bei sich dulden? Welche Mutter, welcher Vater werden noch bereit sein, ihre Kinder diesem Personenkreis anzuvertrauen?
Das Ansehen und die Akzeptanz der Institutionen selbst steht auf dem Spiel! In letzter Konsequenz auch die Wehrpflicht! Wird durch das Handeln der Verantwortlichen nicht genau das Gegenteil von dem bewirkt, was nach deren offizieller Verlautbarung das Ziel sein sollte?

"Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Verwendung eines Sichtschutzes mit Blick darauf, ***Musterungsärztinnen und -ärzte vor ungerechtfertigten, zum Teil auch diffamierenden Anschuldigungen zu schützen*****,** ..." (kursiv von mir).
Antwort von Dr. Franz Josef Jung vom 14.08.2009
www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions

Anstatt die entwürdigenden Intimuntersuchungen endlich abzuschaffen, wird geradezu zwanghaft an dem bisherigen Procedere festgehalten. Man (und Frau) verhält sich wie ein kleines trotziges Kind, dem sein Lieblingsspielzeug weggenommen werden soll. Wie kann noch verantwortungsloser gegenüber den anvertrauten Schutzbefohlenen und der Gesellschaft insgesamt gehandelt werden?
Bei der Bundeswehr und in den KWEAs ist die Anwendung des forensischen Prinzips, wie es im zivilen Leben gehandhabt wird, unter den Vorzeichen von

Zwang, amtlicher Weisungsbefugnis und militärischer Befehlsgewalt zu einem System der sexuellen Demütigung der (überwiegend) jungen Männer geworden.

"Von einer "Zurschaustellung" oder einer erniedrigenden Weise der im Rahmen der Musterungsuntersuchung dazu gehörigen Intimuntersuchung kann keinesfalls die Rede sein."
Antwort von Dr. Franz Josef Jung von 14.08.2009
www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions

Aus den folgenden Zeilen wird deutlich dass Artikel 1 und Artikel 2.1. sowie deren rechtliche Implikationen (Siehe Gesetzeskommentare), die ohne Ausnahme gültig sind, auch im Wehrpflichtgesetz gelten. Nirgendwo dort ist davon die Rede, dass hier dass Schamgefühl und die Würde der Männer anders zu behandeln ist, als es im oben beschriebenen Gesetzeswerk des §81d und seiner verfassungsrechtlichen Grundlagen festgelegt ist (Etwas anderes wäre auch nicht schlüssig darzustellen). Auch behördeninterne Vorschriften müssen sich daran halten!

Seite 74 und 75:

Das Wehrpflichtgesetz (im Folgenden WPflG abgekürzt) § 3 Abs. 1 "Die Wehrpflicht..... umfasst die Pflicht, …. sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für die Verwendungen in den Streitkräften untersuchen zu lassen..."
…
"Die Wehrpflichtigen sind vor der Musterungsentscheidung auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen; sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind (§ 17 des WPflG)."

Eine Zwangsuntersuchung des Intimbereichs der Männer, wie sie derzeit von den Wehrbehörden auf Weisung von Herrn Rymus praktiziert werden soll, entbehrt demnach jeder gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlage!

Folgende Erläuterung zum Begriff „geschlechtliche Neutralität“:

Es handelt sich hierbei um ein reines Phantasieprodukt der Verantwortlichen in den Wehrbehörden. Als juristischer Terminus existiert er gar nicht. Er kommt in keinem Gesetzestext vor und wird in keinem Rechtskommentar erwähnt. Auch in der ärztlichen Berufsordnung, in welcher das ärztliche Berufsethos schriftlich fixiert ist, sucht man ihn vergebens.
Keine Ärztin oder Arzt und erst recht keine Assistentin darf gegen die oben dargelegten juristischen Kriterien Intimuntersuchungen erzwingen!
Die Begründen der Wehrbehörden und des Wehrbeauftragten beinhalten in der Argumentation Zirkelschlüsse, die bekanntlich dann gerne verwendet werden, um wissenschaftlich nicht haltbare angebliche Tatsachen, aber auch Glaubenselemente zu „beweisen“ (Wikipedia).

Im folgenden Textauszug ist die Benutzung des Begriffs meinerseits daher nur im übertragenen Sinne zu verstehen.

Das Problem mit dem Gelöbnis (Seite 175 bis 183)

Möglicherweise bedeutet Medizin zu praktizieren für einige Menschen, so ganz nebenbei Sexspiele zu betreiben und über andere Macht ausüben zu können. Aber wenn es so ist, dann wurde mit Sicherheit etwas missverstanden. Anstatt in seinem/ihrem Berufsalltag einen Spielraum für das Ausüben der eigenen Perversionen zu sehen, sollte ein Arzt oder eine Ärztin es nicht vielmehr als einzige Aufgabe ansehen Gesundheit zu fördern, Krankheiten zu behandeln und dazu beizutragen Schmerzen zu lindern?
….
Plötzlich scheinen hier diese Grundwerte und die vorher noch von der gesamten Ärzteschaft als fundamental wichtig angesehenen und von ihnen im höchsten Maße gepriesenen Gelöbnisse völlig ohne Bedeutung zu sein.
…
Stimmt, es sieht so aus, als ob etliche Berufspraktiker nie hätten ihr "Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen", die "ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anzuwenden", "mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechtzuerhalten" oder den "Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde auszuüben", was nämlich so und nicht anders von ihnen erwartet wird.
….
"Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden".
….
Zwei Welten prallen hier aufeinander. Was sollte nun ein Arzt oder eine Ärztin machen, wenn er/sie sich in diesem Interessenkonflikt befindet….

….
Hierzu wurden klare ethische Richtlinien auch von verschiedenen internationalen ärztlichen Organisationen formuliert:
In der Deklaration von Genf des Weltärztebundes 1948 steht u. a.:
"... Ich werde jedem Menschenleben von seinem Beginn an Ehrfurcht entgegenbringen und ***selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht im Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden*****"** (kursiv von mir)
In der Deklaration des Weltärztebundes von Tokio von 1975: "Es ist die vornehmste Pflicht des Arztes, seinen Beruf im Dienste der Menschlichkeit auszuüben, … die höchste Achtung vor dem menschlichen Leben ***muss sogar unter Bedrohung aufrechterhalten werden. Ärztliches Wissen darf niemals gebraucht werden, wenn die Gesetze der Menschlichkeit dadurch verletzt würden*****."** (kursiv von mir)
Der Weltärztebund forderte 1986: "…berufliche Freiheit heißt, staatliche und soziale Prioritäten außer Acht zu lassen". Daraus ist abzuleiten, dass die ärztliche Verantwortung gegenüber dem Patienten Vorrang gegenüber der Loyalität staatlicher Behörden hat. Sogar unter Bedrohung muss der Arzt sich an diese Leitlinien halten. Zu aller erst muss also die Pflicht für einen Mediziner immer darin bestehen, den Regeln und Vorschriften der Berufsordnung des eigenen Berufes zu folgen sowie die ärztliche Unabhängigkeit, insbesondere die des ärztlichen Gewissens zu waren (z. B. § 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten (1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.) und nicht denen einer Organisation mit gegensätzlichen Moralwerten. ….
Die auf der Grundlage der Kammer- und Heilberufsgesetze beschlossene Berufsordnung stellt die Überzeugung der Ärzteschaft zum Verhalten von Ärztinnen und Ärzten gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen, den anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Dafür geben sich die deutschen Ärztinnen und Ärzte die nachstehende Berufsordnung. Mit der Festlegung von Berufspflichten der Ärztinnen und Ärzte dient die Berufsordnung zugleich dem Ziel,
1. das Vertrauen zwischen Ärztinnen und Ärzten und Patientinnen und Patienten zu erhalten und zu fördern;
2. die Qualität der ärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
3. die Freiheit und das Ansehen des Arztberufes zu wahren;
4. berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.“

Dieser Zielsetzung wird bei den erzwungenen Intimuntersuchungen in allen Punkten zuwider gehandelt. Es handelt sich hierbei auch um einen ganz massiven Vertrauensbruch im Verhältnis zwischen Arzt und Patient. Jeder (potentielle) Patient muss sicher sein können, dass seine Notsituation und Hilflosigkeit nicht ausgenutzt wird, weder von ärztlichem Personal noch von seinen Assistenzkräften. In den KWEÄ, bei der Bundeswehr und in den Zivildienstbehörden wird jedoch die Hilflosigkeit und Abhängigkeit der Wehrpflichtigen und Berufs- und Zeitsoldaten ausgenutzt, um eine beschämende, erniedrigende und ehrverletzende Untersuchungssituation zu arrangieren, die für andere Personengruppen völlig undenkbar wäre. Was als besonderes schlimm dabei wiegt ist, dass dieser Vertrauensbruch auch nach Beendigung der Dienstzeit noch andauern kann.

….

Rufen wir uns an dieser Stelle noch mal § 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten in Erinnerung zurück:

"(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können."

So ist es, und diejenigen die nicht in einem KWEA oder für die verantwortliche Zivildienstbehörde ihren Dienst verrichten, sondern für die Bundeswehr selbst arbeiten, machen sich in zweifacher Hinsicht eines Vergehens schuldig. Sie oder er kann sich auch nicht hinter "ich führe nur Befehle aus" verstecken. Erniedrigt man die eigenen Soldaten mit perversen "Untersuchungen" dann verstößt man auch als Sanitätssoldatin gegen die Soldatengesetze.

Demnach sieht es so aus, als ob Ärztinnen und Ärzte bei der Bundeswehr offensichtlich nicht nur Probleme damit haben, ihre eigene Berufsordnung richtig zu interpretieren, sondern sie haben sich auch anscheinend nie richtig mit dem Soldatengesetz auseinander gesetzt.

….

Es ist nicht weniger als ihre Pflicht so etwas zu wissen. Laut Soldatengesetz §11 heißt es nämlich ausdrücklich: "Man hat nicht jeden Befehl zu befolgen." Wörtlich: "Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt …" Außerdem beruht laut §12 Soldatengesetz "der Zusammenhalt der Bundeswehr (…) wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, ***die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten*** und ihm in Not und Gefahr beizustehen." (kursiv von mir)

….

Im §11 über Gehorsam steht im Abs. 2 hierzu: "Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat (in unserem Fall

sexuelle Übergriffe während medizinischer Untersuchungen) begangen würde."
Aus diesen Gründen muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Mitarbeiter/-innen andauernd in moralisch bedenkliche Situationen verwickelt sehen. Obwohl klar festgeschrieben ist, wie Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf gewissenhaft auszuüben haben und sie selbst feierlich gelobten, dem während ihrer Berufsausübung entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen, werden diese Grundsätze trotzdem ständig mehrfach gebrochen. Zum einen, weil sie Untersuchungen überhaupt auf diese demütigende Art und Weise durchführen und zum anderen, weil sie diese nur bei denen durchführen, die sich am wenigsten dagegen wehren können. Wenn es sich jedoch um Frauen handelt, um die geworben werden muss, wird selbstverständlich ganz anders mit den Betroffenen umgegangen. Denn auf diese Freiwilligen darf natürlich nichts sofort eine abschreckende Wirkung haben.

Zur gewissenhaften Berufsausübung gehören aber auch noch andere Grundsätze korrekter ärztlicher Berufsausübung, wie zum Beispiel folgendes: "Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten". Das heißt, niemand kann sagen, man habe die rechtliche Lage nicht gekannt.
….
Aber auch umgekehrt muss gefragt werden, ob hier die Ärztinnen und Ärzte dieser Institutionen nicht umgekehrt auch Anspruch auf mehr Unterstützung durch ihre Ärztekammer hätten. Immerhin sind sie zur Mitgliedschaft in dieser Ständeorganisation verpflichtet und zahlen auch ihre Beiträge. Andernfalls dürften sie als Ärztinnen oder Ärzte gar nicht arbeiten. Warum gibt beispielsweise die Bundesärztekammer
keine verpflichtende Empfehlung heraus, wie sie es zu anderen Themen auch tut. Ein Blick auf die Internetseite dieser Organisation genügt, um sich ein Bild von der Vielzahl verbindlicher Stellungnahmen, Richtlinien und Empfehlungen zu den verschiedenensten Themen machen zu können, die bereits existieren. Warum ist das bisher sogar **trotz entsprechender Bitten und Anschreiben aus der Bevölkerung im Fall der Musterungsuntersuchungen unterblieben?** Schließlich könnte sie damit denen in
diesen Institutionen den Rücken stärken, die ihre Tätigkeit im Einklang mit ihren beruflichen Pflichten und ihrem Berufsethos, wie es beispielsweise in der Berufsordnung festgelegt ist, ausüben möchten. Insbesondere der Paragraph "§ 11 Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (2)" lässt sich schwer umzugehen. Deutlich steht da zu lesen: "Der ärztliche Berufsauftrag verbietet es, diagnostische oder therapeutische Methoden unter missbräuchlicher Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten anzuwenden."

Hierdurch wird ganz klar festgelegt, dass der zu untersuchende Mann über seine Möglichkeiten durch die Mitteilung des Verteidigungsministers, die Intimuntersuchung verweigern zu können, aufgeklärt werden MUSS und dass seine Unwissenheit nicht einfach ausgenutzt werden darf. Es ist nicht erlaubt eine solche Untersuchung gegen seinen Willen durchzuführen und insbesondere schon überhaupt nicht unter den oben beschriebenen entwürdigenden Bedingungen. Wer dennoch dagegen verstößt, macht sich unweigerlich strafbar.
Wichtig ist auch was in § 23 (1) zu lesen ist. Hier wird ganz deutlich gesagt, dass die Regeln dieser Berufsordnung auch für Ärztinnen und Ärzte gelten, "welche ihre ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausüben." Dies heißt, es wird bestätigt, dass diese Berufsordnung auch für Ärztinnen/Ärzte Gültigkeit besitzt, die bei der Bundeswehr, für die Zivildienstbehörde oder in einem KWEA arbeiten. Dabei gibt es keine Ausnahmen.
Auch der ehemalige Verteidigungsminister Jung hat die Gültigkeit der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte der Wehrinstitutionen in einer Stellungnahme vom 29.06.2009 bestätigt.

"Das Berufsethos der Ärztinnen und Ärzte schreibt die "geschlechtliche Neutralität" vor. Die Neutralität ist ein wesentlicher Faktor der fachlichen Professionalität und wird auch durch die Berufsordnung rechtlich verbindlich gemacht. Die ärztliche Qualifikation vermittelt eine geschlechtliche Neutralität, ..."
(Quelle: www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions)

An dieser Stellungnahme seitens des BMVg stimmt immerhin, dass die Berufsordnung rechtlich bindend ist. Von einer "geschlechtlichen Neutralität" ist dort allerdings nicht die Rede. Nirgendwo in diesem Regelwerk ist davon etwas zu Lesen. Sollten die Ärztinnen und Ärzte, die sich diese Berufsordnung selbst gegeben haben, ihre "ärztliche Qualifikation" und den "wesentlichen Faktor ihrer fachlichen Professionalität" tatsächlich vergessen haben, als sie all die oben erwähnten Paragraphen Bekenntnissen zum Schutz der Intimsphäre und der Menschenwürde zum Wohl ihrer Patientinnen und Patienten in ihre Berufsordnung aufgenommen haben?
Oder wird auch hier wohlweislich, genau wie beim bereits oben erwähnten §81d der Strafprozessordnung, der Sichtweise und dem Empfinden der zu Untersuchenden der Vorzug gegeben?- Trotz einer gewissen "geschlechtlichen Neutralität", die der Gesetzgeber laut einiger Gesetzeskommentare (und nicht laut der Berufsordnung!) den Medizinern aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation zugesteht.
Ein Hinweis auf die Qualität der wenigen offiziellen Stellungnahmen der verantwortlichen Stellen sei noch erlaubt:

"… in ihrer Aufgabe gelten Assistenten ebenso wie Ärzte – gleich welchen Geschlechts – als neutrale Amtspersonen."
Stellungnahme von Dr. Jung vom 14.08.2009
Quelle: www.abgeordnetenwatch.de/dr_franz_josef_jung-650-6066.html#questions

Was Ärztinnen und Ärzte erst während ihrer viele Jahre andauernden, anspruchsvollen akademischen Qualifizierung erlangen, nämlich die "geschlechtliche Neutralität", das schaffen Assistentinnen nach Auffassung des BMVg bereits durch bloße Akklamation zur "neutralen Amtsperson" durch unseren Herrn Verteidigungsminister!
Vielleicht reicht es, wenn wir uns noch mal in Erinnerung rufen, was bereits im Zusammenhang mit der Strafprozessordnung festgestellt wurde: ….
Habe ich Sie nun immer noch nicht davon überzeugen können, was gute ärztliche Berufsausübung bedeutet, dann bitte ich darum sich einmal die Verhaltensregeln (§2 Abs.3) zu Gemüte zu führen, in denen über den "Umgang mit Patientinnen und Patienten" ausführlich unterrichtet wird, als ob das nicht selbstverständlich wäre. Hier steht geschrieben: "Eine korrekte ärztliche Berufsausübung verlangt, dass Ärztinnen und Ärzte beim Umgang mit Patientinnen und Patienten ihre Würde und ihr Selbstbestimmungsrecht respektieren, ihre Privatsphäre achten, und insbesondere auch das Recht, empfohlene Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, respektieren." Sie müssen "Rücksicht auf die Situation der Patientinnen und Patienten nehmen" und "auch bei Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt bleiben".
Dazu braucht man nicht mehr viel zu sagen. Dagegen wird in den KWEÄ, in den Zivildienstbehörden und in den Standorten der Bundeswehr eindeutig verstoßen.

Zum Ausklang:

Seit gut einem Jahr ist …. …. Musterungsärztin beim Kreiswehrersatzamt der Bundeswehr in ….. . Nach ihrem Medizinstudium an der Universität GHS Essen und der Facharztanerkennung informierte sie sich über alternative Berufsfelder - und entdeckte die
Bundeswehr. Die Tätigkeit als Musterungsärztin entsprach genau ihren Vorstellungen. Jetzt beginnt der Arbeitstag der 34-Jährigen um Viertel nach sieben mit dem ersten Wehrpflichtigen. "Natürlich ist es einigen peinlich, wenn sie die Hose runterlassen müssen, und es Kursieren immer noch wilde Gerüchte über die Untersuchung. Aber die meisten jungen Männer nehmen es wohl oder übel gelassen. Ich habe sogar die Erfahrung gemacht, dass Einige froh darüber sind, von einer Ärztin und nicht von einem Arzt untersucht zu
werden."
www.karriere.de/beruf/ arbeiten-bei-der-bundeswehr-8315/5 - *67k* -
Cached

Welcher Typ Untersucherin wird sich wohl von Anzeigen wie dieser besonders angesprochen fühlen? Um das zu ermessen, braucht man sich die Anzeige nur noch einmal durchzulesen, dann allerdings mit vertauschten Geschlechterrollen. Wir müssen uns dabei vor Augen halten, dass es unsere Söhne, Brüder oder Partner sind, die hinterher die Untersuchung durch diese Frauen dulden sollen.